



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.87 RRB 1953/2387**  
Titel               **Strassen.**  
Datum             03.09.1953  
P.                 1127

[p. 1127] Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 711 vom 30. März 1944 das generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Feuerthalen. Der Staatsbeitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wurde bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1922 vom 20. Juni 1946 zugesichert. Der Gemeinderat Feuerthalen ersucht nun mit Zuschriften vom 8. Mai und vom 12. August 1953 um Zusicherung eines Staatsbeitrages gemäss § 13 des Strassengesetzes an die Erstellungskosten der Kanalisationsleitung, System D.

Die Vorlage umfasst die Erstellung der Kanalisationsleitung von der projektierten Kläranlage bis zum Benzindepot der Firma Lumina an der Diessenhoferstrasse. Die Länge der zu erstellenden Kanalisationsleitung, Ø 35 - 80 cm, beträgt 711 m.

An der Diessenhoferstrasse, von der Rheinbrücke bis zur Einmündung der Zürcherstrasse, wurde die Strassenentwässerung im Zusammenhang mit der Korrektur dieses Teilstückes erstellt. Als Vorfluter dient die vorhandene Kanalisationsleitung. Diese Kanalisationsleitung ist für den beabsichtigten Ausbau des Kanalisationsnetzes zu klein dimensioniert und entspricht ausserdem nicht den an eine Schwemmkanalisation gestellten Anforderungen. Die Gemeinde beabsichtigt, auf diesem Teilstück eine neue Leitung zu erstellen. Von der Zürcherstrasse bis zum Benzindepot der Firma Lumina fehlt an der Diessenhoferstrasse eine richtige Strassenentwässerung. Das heute anfallende Strassenwasser wird in offenen Seitengräben abgeführt. Die Kanalisationsleitung von hm 109.00 - 711.00 kann im untern Teil für die bestehende und im obern Teil für die anlässlich des bevorstehenden Strassenausbaues der Diessenhoferstrasse (von der Zürcherstrasse bis Benzindepot Lumina) projektierte Strassenentwässerung als Vorfluter benutzt werden. Aus diesem Grunde kann der Gemeinde Feuerthalen der übliche Staatsbeitrag von 20% der Nettobaukosten gemäss § 13 des Strassengesetzes zugesichert werden.

Von hm 109.00 bis zur projektierten Kläranlage dient die Kanalisationsleitung nicht mehr der Entwässerung einer Staatsstrasse, sondern einzig noch der Ableitung des weiter oben anfallenden Strassenwassers. Durch den Bau dieses Leitungsstranges erübrigt sich die Erstellung einer Leitung für die Ableitung des Strassenwassers in den Rhein. Ein Staatsbeitrag von 10% der Nettobaukosten an dieses Leitungsstück ist deshalb gerechtfertigt.

Der Leitungsstrang, hm 589.00 - 836.90, im Kostenbetrag von Fr. 66 000, liegt in Gemeindestrassen, sodass ein Staatsbeitrag gemäss § 13 des Strassengesetzes nicht in Betracht kommt.

Die auf Grund von § 13 des Strassengesetzes an die Gemeinde Feuerthalen zu leistenden Staatsbeiträge (Voranschlagstitel 3015.933) lassen sich wie folgt berechnen:

Strecke	Länge	Nettobankosten	Staatsbeitrag
---------	-------	----------------	---------------



	m	Fr.	%	Fr.
hm 0.00 - 109.00	109	34 000	10	3 400
hm 109.00 - 711.00	602	167 000	20	33 400
hm 589.00 - 836.90	248	66 000	0	-
Total	959	267 000		36 800

Eine Sperrung der Diessenhoferstrasse während des Baues der Kanalisationsleitung wäre mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Aus diesem Grunde muss die Bedingung gestellt werden, dass während der Bauarbeiten wenigstens eine Fahrspur offen bleibt. Das vorgelegte Projekt ist dahin abzuändern, dass die Leitung so nahe als möglich an den südwestlichen Fahrbahnrand zu liegen kommt. Um dies auf die ganze Länge zu erreichen, ist zwischen Schacht 523.00 und 579.00 ein weiterer Revisionsschacht vorzusehen.

In seinem Schreiben vom 8. Mai 1953 ersucht der Gemeinderat Feuerthalen ebenfalls um Freigabe der Arbeiten zur Ausführung. Er begründet dies damit, dass der heutige Zustand der Diessenhoferstrasse verkehrsfährlich sei und mit dem Strassenausbau nicht mehr länger zugewartet werden sollte. Mit dem Ausbau der Strasse, von der Einmündung der Zürcherstrasse bis zum Benzindepot der Firma Lumina, kann jedoch erst begonnen werden, wenn die Kanalisationsleitung verlegt ist. Das Tiefbauamt beabsichtigt, im nächsten Jahr mit den Bauarbeiten der Diessenhoferstrasse zu beginnen. Die Erstellung der Kanalisationsleitung ist deshalb zum Bau freizugeben.

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Feuerthalen wird, unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, bewilligt, gemäss den eingereichten Plänen vom 20. Juni 1946 in der Diessenhoferstrasse (Hauptverkehrsstrasse J) Kanalisationsleitungen mit 35 - 80 cm lichter Weite zu verlegen. In Abweichung vom Projekt ist die Kanalisationsleitung so nahe als möglich an den südwestlichen Strassenrand zu verlegen.

Zwischen Schacht 523.00 und 579.00 ist ein zusätzlicher Revisionsschacht vorzusehen.

II. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstrassen für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dergleichen von 1927 sowie der eidgenössischen Signalverordnung vom 17. Oktober 1932.

III. Der Gemeinde Feuerthalen werden an die Nettobaukosten der Kanalisationsleitung System D von hm 0.00hm 711.00 Rückvergütungen gemäss § 13 des Strassengesetzes in Aussicht gestellt. Diese betragen für den Leitungsstrang hm 0.00-hm 109.00 10% der Nettobaukosten oder Fr. 3400 und von hm 109.00-hm 711.00 20% der Nettobaukosten oder Fr. 33 400 (Voranschlagstitel 3015.933). Der genaue Betrag wird nach Eingang der Schlussabrechnung festgesetzt werden.

IV. Ein Staatsbeitrag an die Leitung hm 579.00 - 836.90 kommt nicht in Frage.

V. Der Anschluss der bestehenden Strassenentwässerung von hm 109.00-hm 295.00 an die neu zu erstellende Kanalisationsleitung ist Sache der Gemeinde.



VI. Dem kantonalen Tiefbauamt wird das Recht eingeräumt, die Kanalisationsleitung für die Ableitung des Strassenwassers zu benützen.

VII. Der Baubeginn der Kanalisationsleitung ist dem Kreisingenieur III in Winterthur rechtzeitig bekannt zu geben.

VIII . Die Kanalisationsbaute im Kostenvoranschlage von Fr. 267 000 wird zur Ausführung freigegeben.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen und an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.05.2017]*